

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die
öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Bünde
vom 26. Juli 1995
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.03.1999**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NW. 2023), und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1992 (SGV. NW. 1992 S. 561/569/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 12. Juli 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die an den Stoffkreisläufen der Natur orientierte Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser) als öffentliche Aufgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser) oder im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Regenwasser) betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art, Lage und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlußleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes (Anschlußberechtigter) ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, von der Stadt zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich des Regenwassers in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Die von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) ausgeführten und von diesen zu unterhaltenen Abwasseranlagen, die der Stadt auf Grund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechtes für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechtes wie auch des Benutzungsrechtes den stadt eigenen öffentlichen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße (Weg, Platz) angrenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasseranlage vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluß eines an eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

- (4) Tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung vom Anschlußnehmer gegen Rückstau abgesichert sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (5) Das Recht auf Anschluß an die Niederschlagswasseranlage besteht im Rahmen der Regelungen des § 51 a des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abwasser, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Klärwerke nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern, die nach Art oder Menge geeignet sind, die Abwasserbeseitigung zu beeinträchtigen (z. B. bei Industriebetrieben, Krankenanstalten usw.) versagen oder von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen oder Auflagen knüpfen. Die Stadt kann ferner verlangen, daß Abwässer auf dem Grundstück vorübergehend zurückgehalten und nur in bestimmten Mengen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.

Besteht begründeter Anlaß zur Annahme, daß durch die Einleitung der Stadt Schäden entstehen können, so kann die Einleitung von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht oder gesperrt werden.

- (2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 müssen bei der Einleitung folgende Grenzwerte eingehalten werden:

1. Allgemeine Parameter:

Temperatur	35	°C
pH-Wert	6,5 - 10,0	
Absetzb. Stoffe nicht begrenzt, aber wenn Schlammabscheidung erforderlich	1	ml/l
bei toxischen Hydroxiden	0,3	ml/l

2. Verseifbare Öle und Fette 100 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe:

direkt abscheidbar		50	mg/l
wenn Verschärfung erforderlich		20	mg/l
Halogenisierte Kohlenwasserstoffe AOX		1,0	mg/l
1.1.1. Trichlorethan			
Trichlorethen	als Summe	0,25	mg/l
Tetrachlorethen			
Polyzyklische aromatisierte Kohlenwasserstoffe PAK		0,5	mg/l

4. Organische halogenfreie Lösungsmittel

(nicht höher als Löslichkeit) nach entsprechender Festlegung

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):

Arsen	(As)	0,1	mg/l
Blei	(Pb)	0,5	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,05	mg/l
Chrom VI	(Cr)	0,1	mg/l
Chrom ges.	(Cr)	0,5	mg/l
Kupfer	(Cu)	0,5	mg/l
Nickel	(Ni)	0,5	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
Selen	(Se)	1,0	mg/l
Silber	(Ag)	0,1	mg/l
Zink	(Zn)	1,0	mg/l
Zinn	(Sn)	2,0	mg/l
Aluminium und Eisen (Al u. Fe)			keine Begrenzung, soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.

6. Anorganische Stoffe (gelöst):

Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N)			nach entsprechender Festlegung
Cyanid ges. (CN)		2,0	mg/l
Cyanid leicht freisetzbar (CN)		0,2	mg/l

Fluorid	(F)	50	mg/l
Nitrit	(NO ₂ -N)	10	mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
Sulfid	(S)	1,0	mg/l
Phosphorverb.	(P)	15	mg/l

7. Organische Stoffe:

wasserdampff. Phenole	(C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l
Chlorphenole		5	mg/l
Farbstoffe		daß Vorfluter und Klärschlämme nicht gefärbt werden	

8. CSB / BSB₅-Verhältnis kleiner 4

Bei Auftreten weiterer, bisher nicht aufgenommener Stoffe, können dafür weitere Grenzwerte festgesetzt werden.

Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelten die in der VGS-Genehmigung, mindestens jedoch die in dieser Satzung § 4 Abs. 2 festgelegten Grenzwerte.

Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind die Grenzwerte maßgeblich.

- (3) Es ist unzulässig, ohne innerbetriebliche Notwendigkeit, z. B. aus technischen Gründen, Abwasser zu verdünnen und Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten. Dies gilt nicht für Sulfat, Temperatur und ph-Wert.
- (4) In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form;
 - b) Stoffe, die die Leitung verstopfen, verkleben oder Ablagerungen hervorrufen können. Dies gilt auch dann, wenn die Stoffe zerkleinert worden sind;
 - c) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe (z. B. Heizöl, Benzin, Lösungsmittel, Farbstoffe, Karbid);
 - d) Abwässer, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechtes überschreiten;

- e) Fette, Öle, Phenole, Emulsionen, Harze, Metallsalze, Alkalien, Schwermetalle, Antibiotika und infektiöse Stoffe,
 - f) Abwässer, die Kohlensäure, Schwefelwasserstoff oder Schwefeldioxid enthalten;
 - g) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder Übelgerüche verbreiten;
 - h) Jauche, Gülle, Silagesickerwässer und Molke;
 - i) Blut, ausgenommen geringfügige Mengen;
 - j) Stoffe, die Gase entwickeln können;
 - k) fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder und Bleichbäder)
 - l) halogenisierte organische Lösungsmittel
 - m) verschmutztes Niederschlagswasser i. S. der Nr. 4 des Runderlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 04.01.1988 - Anforderung an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren - (MBI NW Nr. 11 vom 22.02.1988, Seite 164 f.)
- (5) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Zugelassene Kfz-Waschplätze müssen über einen Leichtstoffabscheider an den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal angeschlossen werden. Nicht überdachte Kfz-Waschplätze dürfen je Grundstück insgesamt nicht größer als 50 qm sein. Bei entsprechender Begründung kann die Stadt Ausnahmen zulassen. Die Entleerung der Abscheider muß in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte oder verspätete Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (6) Die Stadt Bünde ist berechtigt, bei Verdacht der Einleitung von nicht dieser Vorschrift entsprechenden Abwässern Abwasserproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Bestätigt sich der Verdacht, gehen die Untersuchungskosten zu Lasten des Einleiters. Die Stadt kann dem Einleiter zur Auflage machen, sein Abwasser regelmäßig durch eine von der Bezirksregierung in Detmold nach § 60 Abs. 1 LWG zugelassene Stelle auf seine Kosten untersuchen zu lassen.
- (7) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ebenso hat jeder Einleiter der Stadt unaufgefordert und unverzüglich Änderungen von Art und Menge des Abwassers mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

- (8) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 7) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (9) Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen ist verboten. Auf Privatflächen dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Kfz-Waschplätze nur mit klarem Wasser ohne Seifenzusätze gewaschen werden. Das dabei anfallende Abwasser ist der öffentlichen Schmutz- bzw. Mischkanalisation zuzuleiten. Das Einleiten in die Regenwasserkanalisation, in ein Gewässer oder in das Grundwasser -auch über Versickerungsanlagen- ist verboten.
- (10) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen eine Erhöhung oder den Verlust einer Verminderung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (11) Haben mehrere die Erhöhung oder den Verlust einer Verminderung des Abgabebetrages verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (12) Das Recht auf Benutzung der städtischen Niederschlagswasseranlage besteht im Rahmen der Regelungen des § 51 a des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Druckentwässerung

- (1) In Gebieten, in denen die Stadt Bünde das Abwasser im Wege der Druckentwässerung beseitigt, hat der Eigentümer die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung einschließlich der erforderlichen Instandsetzung, Änderung und Erneuerung der zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers dienenden Einrichtungen sowie der Anschlußleitungen durch die Stadt auf seinem Grundstück zu dulden. Hierzu hat der Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt eine Baulast zu übernehmen.
- (2) Art und Lage der Einrichtungen und Anschlußleitungen bestimmt die Stadt, dabei sind begründete Wünsche des Eigentümers nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Soll sich auf Wunsch des Grundstückseigentümers die Druckpumpe nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze befinden, so sind der Stadt die sich hieraus ergebenden erhöhten Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer sowie die Anschlußleitungen dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der Eigentümer an

diesen Anlagen bemerkt, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Der Eigentümer hat den Bediensteten der Stadt und den von ihr Beauftragten den Zugang zu den Einrichtungen und den Leitungen zu gestatten.

- (4) Anstelle von Sammelschächten und Fördereinrichtungen, die der Entwässerung einzelner Grundstücke dienen, kann die Stadt auf einem Grundstück solche Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer herstellen, die für die Entwässerung mehrerer Grundstücke bestimmt sind. Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Einrichtung untergebracht wird, ist vorher zu hören.
- (5) Die zum Betrieb der Druckpumpe erforderliche Energie hat der Eigentümer des jeweils begünstigten Grundstückes zu liefern. Für die Lieferung der Energie wird eine Entschädigung gezahlt. Sie bemißt sich nach den am 1. Juni des jeweiligen Jahres für das Grundstück gemeldeten Einwohnern und wird jährlich zum 30. Juni ausgezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch gesonderten Beschluß festgesetzt.

§ 6

Anschlußzwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße, einen Weg oder einen Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.

Soweit es noch nicht geschehen ist, zeigt die Stadt durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlußzwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlußzwang in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

- (2) Die Stadt kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

- (5) Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt ist, daß die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist.
- (6) Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung von Fäkalien eingerichtet, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen.
- (7) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt von dem Anschlußnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (8) Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer dieses Vorhaben der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann.

Unterläßt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (9) Der Anschlußzwang gilt nicht für unverschmutztes Niederschlagswasser. Er kann angeordnet werden, wenn sich durch die anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers Mißstände ergeben.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 4 genannten - durch eine Anschlußleitung in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Hierunter fällt auch das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben.
- (2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (3) Auf Grundstücken, die dem Anschlußzwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, daß Befreiung gemäß § 8 erteilt wurde.
- (4) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.
- (5) Der Benutzungszwang gilt nicht für unverschmutztes Niederschlagswasser. Er kann angeordnet werden, wenn sich durch die anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers Mißstände ergeben.

§ 8

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschluß- oder Benutzungszwang dauernd, widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zweck der öffentlichen Entwässerung entsprechende Anlage verfügen) und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann der Anschlußpflichtige binnen eines Monats nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 9

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig (§ 10); sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden müssen. Soll die öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Stadt eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; die Kläreinrichtung ist außer Betrieb zu setzen, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluß an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 8),
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 7),
 - c) keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
 - d) in die Abwasseranlage Fäkalien nicht eingeleitet werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen der Ablauf aus der Grundstückskläreinrichtung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden darf, entscheidet die Stadt. Sobald die Einleitung von Fäkalien gestattet wird, ist die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluß herzustellen.

- (3) Eine Grundstückskläreinrichtung muß nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage (§ 6 Abs. 5) hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Der öffentlichen Abwasseranlage darf nur frisches Abwasser zugeführt werden.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (7) Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen, oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (8) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 10

Genehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung
 - a) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Abwässer,
 - b) von Fäkalien und tierischen Exkrementen,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers

bedürfen der Genehmigung der Stadt.

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

- (2) Für den Antrag auf Genehmigung und das Genehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen über das bauaufsichtliche Verfahren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Straßenleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über die Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.
- (2) Die Stadt kann gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Im Falle der Verlegung einer Druckentwässerungsanlage tritt an Stelle des Prüfschachtes der Pumpenschacht.
- (2) Die Herstellung, Erneuerungen und Veränderungen, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlußleitungen von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Werden auf Antrag zwei oder mehrere Anschlüsse hergestellt (§ 11), so hat der Anschlußnehmer die Kosten hierfür zu tragen.
- (3) Die Herstellung, Erneuerungen und Veränderungen sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden. Im Rahmen einer Druckentwässerungsanlage eingebaute Pumpenschächte werden von der Stadt hergestellt, erneuert, unterhalten und gereinigt.

- (4) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 10 Abs. 1), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.
- (5) Der Anschlußnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Entwässerungsanlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt auf Grund von Mängeln geltend machen.
- (6) Die Stadt kann jederzeit fordern, daß auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 13

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln oder Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen baldigst zu beseitigen.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlage und für die Errechnung der städtischen Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Pumpenschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

Der Gewässerschutzbeauftragte der Stadt ist gleichzeitig Beauftragter im Sinne dieser Vorschrift.

- (3) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußnehmers durchzuführen. Die Stadt kann die Zahlung der Kosten im voraus verlangen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 15

Anschlußbeitrag, Gebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlußbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen jeweils gültigen Beitragssatzung und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muß, wird als Gebühren nach Abs. 1 umgelegt.
- (3) Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleininleiter), sind nach Maßgabe der zu erlassenden Gebührensatzung ebenfalls abgabepflichtig.

§ 16

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Anschlußnehmer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 17

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 3 Schmutz- und Regenwasser nicht den dafür bestimmten Abwasserleitungen zuführt,
 - b) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
 - c) entgegen § 4 Abs. 5 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 7 Nachweise nicht erbringt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 3 die Gemeinde nicht benachrichtigt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 Abwasser verdünnt oder vermischt,
 - g) entgegen § 4 Abs. 9 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Flächen wäscht oder auf privaten Flächen mit anderem als klarem Wasser ohne Seifenzusätze wäscht oder das anfallende Abwasser nicht der öffentlichen Schmutz- bzw. Mischkanalisation zuleitet,
 - h) entgegen § 5 Abs. 1 den Einbau der Pumpe auf dem Grundstück nicht duldet bzw. die hierzu erforderliche Baulasterklärung nicht abgibt,
 - i) entgegen § 5 Abs. 5 die zum Betrieb der Druckpumpe erforderliche Energie nicht zur Verfügung stellt,
 - j) entgegen § 6 Abs. 1,5 oder Abs. 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - k) entgegen § 6 Abs. 8 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - l) entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser nicht einleitet,

- m) entgegen § 14 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - n) entgegen § 14 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich macht,
 - o) entgegen § 14 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM, ab 01.01.2002 = 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verursacher der Ordnungswidrigkeit hat, übersteigen.

§ 19

Diese Satzung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtische Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Bünde vom 22. Dezember 1972 außer Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung am 01.04.1999